



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzell A.Rh.

15. Dezember 1992
L.

Gemeinde Teufen: Quartierplan Blatten; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 23. November 1992 ist zu entnehmen:

Der Gemeinderat Teufen ersucht mit Brief vom 30. Juni 1992 um Genehmigung des Quartierplanes Blatten mit Sonderbauvorschriften.

Formelles

Der Plan wurde vom Gemeinderat am 14. April 1992 erlassen und ist vom 29. April bis zum 29. Mai 1992 öffentlich aufgelegt.

Das Planungsamt hat am 30. Januar 1992 den Vorprüfungsbericht an die Planungskommission Teufen versandt; darin werden auch die Mitberichte des Amtes für Umweltschutz und des Direktionssekretariates der Baudirektion berücksichtigt. Im Vorprüfungsbericht wurden 16 Anregungen oder Hinweise angebracht, deren Berücksichtigung für die spätere Genehmigung nicht als zwingend bezeichnet wurden, und acht Korrekturen, die zwingend verlangt wurden.

Materielles

Sowohl die Anregungen als auch zwingende Änderungen wurden zum grossen Teil in dem nun eingereichten Plan berücksichtigt. Bei folgenden nicht zwingenden Anregungen bestehen noch Differenzen:

1. Der jetzige Art. 25 Abs. 1 (vorher Art. 5 Abs. 4) ist entgegen der Empfehlung unverändert übernommen worden.
2. Art. 12 ist nur wenig gestraft worden.
3. Art. 21 Abs. 1: wie Punkt 1
4. Art. 25 Abs. 2 (vorher Abs. 1). Ein Teil der vagen Bestimmungen ist beibehalten worden.

Von den zwingend verlangten Aenderungen wird der folgende Punkt nochmals aufgegriffen:

5. Art. 5 Abs. 1 lit. e: Wohl ist mit Anmerkung 1 eine Präzisierung erfolgt, leider aber mit dem vagen Begriff "in der Regel". Dieser Begriff sollte gestrichen werden.

In Ergänzung zu den in der Vorprüfung vorgebrachten Anliegen ist noch folgendes zu beanstanden:

6. Die Bestimmungen in Art. 23 sind aus rechtlicher Sicht unzulässig. Mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften können keine Bestimmungen über die Eigentumsform und die Grundstückparzellierung aufgestellt werden, da dazu keine gesetzliche Grundlage besteht. Wenn auch im Rahmen der juristischen Ueberprüfung dieser Punkt übersehen worden ist, kann diese Vorschrift trotzdem nicht genehmigt werden.

Insgesamt handelt es sich beim Quartierplan Blatten um einen zweckmässigen Plan, der die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Die oben erwähnten Differenzen Nr. 1 bis 4 müssen nicht als gravierend eingestuft werden. Hingegen sollten die Aenderungen gemäss Ziffer 5 und 6 vorgenommen werden.

Die Baudirektion beantragt, gestützt auf Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG sowie Art. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren:

1. Der Quartierplan Blatten, vom Gemeinderat erlassen am 14. April 1992, sei zu genehmigen.
2. In Art. 5 Abs. 1, Anmerkung 1 der Sonderbauvorschriften seien die Worte "in der Regel" von der Genehmigung auszunehmen und zu streichen.
3. Art. 23 der Sonderbauvorschriften sei von der Genehmigung auszunehmen und zu streichen.
4. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 500.-- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat der Baudirektion
 Baubuchhaltung
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Teufen **

* Beilage: 1 Expl. des Quartierplanes mit
 Genehmigungsvermerk

** Beilage: 2 Expl. des Quartierplanes mit
 Genehmigungsvermerk; Rechnung

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am 18. Dez. 1932